



EIN WEG ZU AUSKÖMMLICHEN INGENIEURHONORAREN

Martina Köppe

1. Auskömmliche Ingenieurhonore – Wozu?
2. Auskömmliche Ingenieurhonore – Was hat die HOAI damit zu tun?
3. Auskömmliche Ingenieurhonore – und die Berufsordnung der Bauingenieure
4. Auskömmliche Ingenieurhonore – Wie erreiche ich Sie?
5. Auskömmliche Ingenieurhonore – Was tut die Baukammer Berlin dafür?

I. Auskömmliche Ingenieurhonore – Wozu?

Jedes Bauwerk ist ein Unikat. Dessen Realisierung erfordert nicht nur eine Vielzahl von planerischen Routinetätigkeiten sondern vor allem in der Planung und Vorbereitung Zeit zum Nachdenken und Zeit um kreativ zu sein. Diese Zeit kostet Geld. Die entstandene geistige Leistung ist jedoch objektiv nicht messbar. Wird diese Zeit nicht vergütet, so habe ich keine Möglichkeit nachzudenken und kreativ zu sein. Dies wiederum beeinflusst den gesamten Projektverlauf negativ.

Wollen wir Ingenieure also umfassend und unabhängig beraten, optimale Lösungen für unsere Bauherren entwickeln, vorausschauend planen, technisch innovativ sein, das Geschehen aktiv beeinflussen, wettbewerbsfähig sein, so ist es unabdingbar, dass wir auskömmliche Ingenieurhonore erzielen.

Erhalten wir diese nicht, müssen wir unsere Beratung reduzieren, die für uns einfachste, weil kostengünstigste, und nicht die für den Auftraggeber beste Lösung verkaufen. Individuallösungen entfallen, muss auch ein Besuch weniger auf der Baustelle genügen, der erfahrene Projektleiter muss noch ein Projekt mehr gleichzeitig abwickeln. Dadurch gerät das gesamte Projekt ins Hintertreffen, die Qualität von Planung und somit auch Bauausführung nimmt rapide ab, die Wirtschaftlichkeit des Projekts ist nicht mehr gegeben. Wir reagieren nur noch, hasten den Geschehnissen hinterher und schließlich äußert der Bauherr lautstark seinen Unmut über die Unfähigkeit der Ingenieure hier zu Lande. Das Ansehen des Berufsstandes sinkt und unsere Honore sinken mit ...

Es ist daher allerhöchste Zeit, dass wir alle gemeinsam etwas dagegen unternehmen. **Beraten Sie Ihre Auftraggeber umfassend und überzeugend – auch über auskömmliche Ingenieurhonore und deren positive Wirkung auf das Bauvorhaben.** Wie, das ist Inhalt dieses Artikels.

2. Auskömmliche Ingenieurhonore – was hat die HOAI damit zu tun?

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist in Deutschland geltendes Preisrecht. Sie ist für jeden verbindlich, der in der HOAI definierte Leistungen vergibt oder erbringt. Sie gilt somit gleichermaßen für Auftraggeber – ob Privatmann, Bauträger oder öffentliche Hand – und für Auftragnehmer – Architekten, Ingenieure, Naturwissenschaftler, Techniker, Immobilienmakler oder Technische Überwachungsvereine.

Die durch Bundesrecht festgelegten Honorarsätze sind deshalb bindend, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, **dass diese Honore notwendig sind, um die vom Auftraggeber gewünschten Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen.** Dabei ist im Übrigen der Regelsatz der HOAI nach dem Willen des Gesetzgebers der Mittelsatz. Der Sinn und Zweck der HOAI ist es also, ein auskömmliches Ingenieurhonorar zu gewährleisten – und zwar im Interesse beider Vertragspartner, d.h. in dem des Auftraggebers und des Auftragnehmers.

3. Auskömmliche Ingenieurhonore – und die Berufsordnung der Bauingenieure

Das Berliner Architekten- und Baukammergesetz schreibt die Formulierung einer Berufsordnung vor, zu deren Einhaltung sich alle Mitglieder der Baukammer Berlin verpflichtet haben. Diese Berufsordnung wurde durch Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom 27.10.1999 novelliert. Neu formuliert wurde hierbei u.a. § 3, Leistungen und Vergütung, der wie folgt lautet:

(1) Eine qualifizierte Ingenieurlistung erfordert eine angemessene Vergütung. Deshalb sind die für die Ingenieurlösungen geltenden Vergütungsordnungen einzuhalten.

(2) Die Mitglieder haben die Kammer zu unterrichten, wenn ein Auftraggeber Abweichungen von einer gültigen Vergütungsregelung verlangt oder einen unzulässigen Preiswettbewerb veranstaltet.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen vor Vertragsabschluss den Auftraggeber über die Berechnungsart der Honore und deren voraussichtlicher Höhe und Fälligkeit zu unterrichten. Der Auftraggeber ist vom Auftragnehmer vor Vertragsabschluss auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(4) Honorarwettbewerbe finden nicht statt. Es ist unzulässig, bei Anfragen zu Honorarhöhen von den gültigen Vergütungsverordnungen abzuweichen.

Also auch unsere Berufsordnung unterstützt unseren Weg zu auskömmlichen Ingenieurhonoren. Unsere Verant-

wortung gegenüber dem Berufsstand und der Gesellschaft verpflichtet uns, diesen Weg einzuschlagen.

4. Auskömmliche Ingenieurhonorare – Wie erreiche ich Sie?

Genauso wie die von uns geplanten Projekte Unikate sind und jeweils individueller Lösungen bedürfen, so sind auch die Wege zu diesem Ziel unterschiedlich und individuell und von jedem von uns in eigener Verantwortung zu gestalten. Auskömmliche Ingenieurhonorare zu erzielen erfordert von den meisten Ingenieuren ein Umdenken, das Zurückfinden auf die richtigen Wege, eine gehörige Portion Mut, die Wahrheit zu vertreten, sowie Zeit und Geduld, bis der Wandel stattgefunden hat.

4.1 Grundlage

Zunächst einmal muss ich selbst felsenfest davon überzeugt sein, meine hoch qualifizierte Ingenieurleistung nur für ein entsprechend adäquates Honorar zu erbringen. Dazu gehört auch die Bereitschaft, mich intensiv mit der Berechnung und Kalkulation eines Honorars, einer entsprechenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für den Auftraggeber und mich auseinanderzusetzen. Jeder Ingenieur hat für sich, seine Mitarbeiter, seinen Auftraggeber und die Gesellschaft die Verantwortung, betriebswirtschaftlich vertretbar seine Leistung anzubieten, entsprechend vertraglich zu vereinbaren und dann auf diesem soliden Fundament seine qualifizierte Leistung zu erbringen.

4.2 Wissen

Zur Ausarbeitung eines Honorarvorschlags oder zur Vorbereitung und Durchführung eines Verhandlungstermins sind detaillierte Kenntnisse der entsprechenden Vergütungsregelungen einschließlich der entsprechenden Kommentierungen erforderlich. Mit diesem Wissen können dann die Gestaltungsmöglichkeiten der HOAI genutzt werden, um dem Auftraggeber das wirtschaftlichste Angebot zu unterbreiten.

Ebenso wichtig ist betriebswirtschaftliches Wissen zur korrekten und vollständigen Kalkulation eines Stunden- oder Mann-Monats-Satzes in Fällen der Honorarberechnung nach Aufwand z. B. bei Besonderen Leistungen oder Leistungen außerhalb der HOAI.

Nicht zuletzt sind möglichst viele Projektinformationen wichtige Grundlage für die Ermittlung eines auf das Projekt zugeschnittenen Honorars. Hierbei geht es nicht nur um technische Aspekte, sondern auch um Projekthintergründe wie Ursachen, Ziele und Beteiligte. Denn um einen qualifizierten und individuellen Honorarvorschlag zu unterbreiten, muss ich erst einmal herausfinden, was der Bauherr eigentlich möchte. Vielleicht braucht er zur Erreichung seines Zieles andere Leistungen, als die, die er abge-

fragt hat. Dann muss ich ihm die attraktiveren Alternativen aufzeigen.

4.3 Beratung des Auftraggebers

Ingenieurleistungen werden heute vielfach von Kaufleuten eingekauft und nicht mehr wie früher sehr häufig von Ingenieuren. Kaufleute und Ingenieure sprechen unterschiedliche Sprachen. Der direkte Kontakt zwischen Auftragnehmer und Bauherr findet dadurch quasi nicht mehr statt. Einkäufer haben zwar gelernt preisbewusst einzukaufen, ihnen fehlt jedoch nicht selten das technische Wissen um Vertragsinhalte. Sinnvollerweise brauchen sie daher fachliche Unterstützung bei der Berechnung von angemessenen Ingenieurhonoraren. Daher beginnt unsere Beratungspflicht bereits vor Auftragsvergabe in der Akquisitionsphase. Durch nachvollziehbare Darstellung der Honorarermittlung und fundierte Begründung der gewählten Ansätze müssen wir die Einkäufer und damit den Bauherrn von uns überzeugen. Diese Beratung muss sehr früh erfol-

Jetzt! Grundlegende Neuerungen Berufshaftpflicht

Das Besondere liegt im Detail, z.B.

⊕	Kostenüberschreitungen	mitversichert
⊕	Nachhaftung	bis zu 30 Jahren
⊕	Berufs-Strafrechtsschutz	mitversichert
⊕	Auslandsschäden	EURO Länder
⊕	Schadenfreiheitsrabatt	bis zu 70%
⊕	Maximierung	3-fach
⊕	Sonderrabatte	Existenzgründer
⊕	Kündigung	täglich

Einzelobjektversicherung ab € 175,- DM 342,27
Jahresversicherung ab € 350,- DM 684,54

zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer

Zögern Sie nicht, vergleichen Sie,
sprechen Sie uns an!

Schäferstraße 4 fon: 0211-493 65-0
 40479 Düsseldorf fax: 0211-493 09 65
 Postfach 320166 assekuranz@aia.de
 40416 Düsseldorf www.aia.de



Architekt-Ingenieur-Assekuranz
Aktiengesellschaft

... Büros..Häuser..Praxen..Villen..Wohnungen ...

www.immobilien-in-berlin.de

(c)BvL24.com

gen, um dem Einkäufer die Unterschiede zu Konkurrenzangeboten aufzuzeigen. Danach ist der Auftraggeber in der Lage, die Leistung in einem definierten Honorarraum an den Ingenieur zu vergeben, der die bestmögliche Leistungserfüllung erwarten lässt. Dies ist sicher nicht der billigste, aber der wirtschaftlichste Ingenieur.

Zur Beratung gehören auch Informationen,

- dass die HOAI den Interessen der Auftraggeber und Auftragnehmer gleichermaßen Rechnung trägt und die Wirtschaftlichkeit von Honoraren per Gesetz zum Ziel hat;
- dass für eine unabhängige Beratung eben genau dieses Honorar erforderlich ist. Nur so kann sicher gestellt werden, dass der Ingenieur keine gewerblichen Interessen oder Interessen Dritter verfolgt;
- dass eine qualifizierte Beratung die Wirtschaftlichkeit eines Bauvorhabens entscheidend beeinflusst. Ein auskömmliches Honorar ist daher eine zukunftsorientierte Investition, die sich spätestens bei Baurealisierung und den folgenden Unterhaltungskosten bezahlt macht. Die Kosten zur Sanierung einer schlechten Planung während und nach eines Baugeschehens übersteigen die Mehrkosten eines auskömmlichen Honorars zu einem Dumping-Honorar um ein Vielfaches. Denn wer billig plant, baut teuer und wer billig baut, baut zweimal ...;
- dass wir Ingenieure per Gesetz an die HOAI und an unsere Berufsordnung gebunden sind und dass wir gar nicht anders handeln dürfen, weil wir uns andernfalls in die Illegalität begeben;
- dass zumindest öffentlichen Auftraggebern eine Fürsorgepflicht für die beauftragten Auftragnehmer obliegt und sie auch von daher an auskömmliche Honorare gebunden sind. Denn alle niedrigeren Honorare führen zwangsläufig zum Ruin des Ingenieurbüros;
- dass die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) die Einhaltung der HOAI fordert. Mit der VOF soll gewährleistet werden, dass der öffentliche Auftraggeber auch freiberufliche Leistungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen im Wettbewerb vergibt. Dabei ist wesentliches Kennzeichen der VOF, dass die Vergabe dieser Leistungen vorrangig im Leistungswettbewerb und nicht im Preiswettbewerb erfolgen soll. Hierfür sind in der VOF Vergabekriterien vorgesehen, der Preis spielt hierbei eine untergeordnete Rolle;

- wie sich unser Stundensatz oder Mann-Monats-Satz für den Fall von Zeithonoraren zusammensetzt;
- dass durch den Verfall der Baupreise und die Vernachlässigung der Fortschreibung der HOAI seit 1977 ein Verfall der HOAI-Ingenieurhonorare um ca. 50 % eingetreten ist.

Kaufleute sind naturgemäß skeptisch, wenn nicht sogar ablehnend gegenüber dem, was ihnen von Bauingenieuren berichtet wird. Daher ist es sinnvoll, Kernaussagen durch schriftliches, allgemein anerkanntes Material zu belegen und dem Bauherrn klar und übersichtlich gegliedert zu überreichen. Hierzu gehören neben den Gesetzestexten die Schriftenreihen des AHO (Ausschuss für Honorarordnung) sowie die einschlägigen Kommentierungen oder auch Veröffentlichungen der Ingenieurkammern.

4.4 Information des Bauherrn zu seinen Risiken bei Nichteinhaltung der Honorarregeln

Eine Honorarvereinbarung unterhalb der Mindestsätze der HOAI ist nach § 134 BGB nichtig, sodass nach § 4 Abs. 4 der HOAI der zutreffende Mindestsatz als vereinbart gilt. Wird also ein Ingenieurvertrag mit einem gesetzlich nicht zulässigen Honorar geschlossen, so ist dieser – sofern sich der Ingenieur nicht treuwidrig verhalten hat – nichtig. Abrechnen kann der Ingenieur dann nach den höheren Mindestsätzen (vgl. z.B. Rechtsprechung OLG Köln, Urteil vom 03. 11. 1999 – 26 U 14/99). Dem Auftraggeber hat dann das Zugreifen auf das billigste Angebot gar nichts genützt – im Gegenteil, die Honorarvereinbarung ist nichtig. Im Streitfall, zu dem es z.B. über die Diskussion um Minderleistungen in solchen Fällen häufig kommt, zieht in diesem Falle der Auftraggeber den Kürzeren. Den Auftraggeber über diesen Sachverhalt aufzuklären, gehört auch zu den Beratungspflichten der Ingenieure.

Darüberhinaus erfüllt eine Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI den Tatbestand wettbewerbswidrigen Verhaltens im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Dies gilt auch für Auftraggeber, die Honoraranfragen bzw. Honorarausschreibungen durchführen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie zu einer Unterschreitung der verpflichtenden Mindestsätze auffordern. Eine Anfrage ist in diesem Sinne unzulässig, wenn

- die anrechenbaren Kosten nicht genannt sind,
- die Honorarzone, in die das Bauwerk einzustufen ist, nicht genannt ist,
- die für die Einordnung in ein Leistungsbild notwendigen Angaben fehlen.

(vgl. hierzu z.B. Urteil des OLG Celle vom 23. 11. 1994 – 13 U 65/94 oder LG Stade vom 01. 10. 1999 – 8 O 94/99)

Wer sich in o.a. Sinne wettbewerbswidrig verhält, kann abgemahnt oder unter Festsetzung eines Ordnungsgeldes bis zu DM 500.000,-, ersatzweise Ordnungshaft, für den Wiederholungsfall auf Unterlassung verklagt werden.

4.5 Honorare anderer Freier Berufe

Die Honorare von Ärzten, Rechtsanwälten, Steuerberatern etc. sind ebenfalls in Honorarordnungen geregelt. Gemessen an den Honoraren für eine Abrechnung nach Zeithonorar werden dort in der Regel wesentlich höhere Vergütungen festgelegt. Dennoch werden diese Vergütungsregelungen mit einer großen Selbstverständlichkeit eingehalten und von den jeweiligen Auftraggebern bezahlt. Die Auftragnehmer verhandeln nicht über den Preis, sie berechnen ihn. Ingenieure können davon lernen.

5. Auskömmliche Ingenieurhonorare – und was tut die Baukammer Berlin dafür?

Neben zahlreicher Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin zum Thema der Honorierung gibt es den Vertragsausschuss. Dieser hat die Bearbeitung von Anfragen und sonstigen Vorgängen zu Honoraren, Gebühren und Vertragsregelungen für Ingenieurleistungen im Bauwesen zur Aufgabe. Da die Kammer neben ihrer Funktion als Standesvertretung als ganz wesentlich für ihr Wirken den Verbraucherschutz ansieht, werden hier auch Anfragen von Nichtmitgliedern zu allgemein gültigen Fragen der Ingenieurverträge, Honorarberechnungen und -rechnungen beantwortet. Detaillierte juristische oder technische Beratungen können allerdings aus rechtlichen und zeitlichen Gründen nicht gegeben werden. Der Ausschuss setzt sich nämlich aus ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedern zusammen.

Die Baukammer führt Gespräche mit Auftraggebern Berlins zur Einhaltung der einschlägigen Vergütungs- und Vergaberegeln. Darüberhinaus ist die Kammer aktiv bei der Gestaltung neuer Ingenieurvertragsmuster etc. durch die Senatsverwaltungen eingebunden.

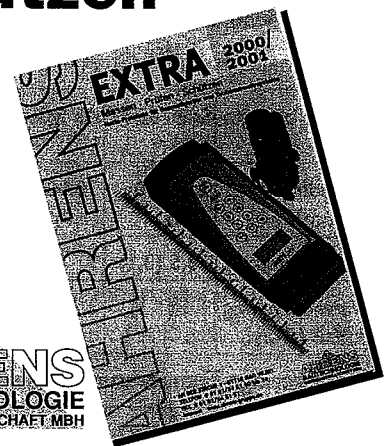
Die Baukammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt Abmahnverfahren oder Unterlassungsklagen bei wettbewerbswidrigem Verhalten von Auftraggebern

oder Auftragnehmern durch. Zur Erhaltung des Berufsstandes und zur Förderung auskömmlicher Ingenieurhonorare werden nachweisliche Verstöße z.B. durch Unterschreitung der Mindestsätze in Honorarangeboten oder -rechnungen bzw. Ingenieurverträgen derzeit verstärkt und erfolgreich verfolgt und geahndet.

Die Baukammermitglieder sind verpflichtet (vgl. Berufsordnung), die Baukammer bei Kenntnis solcher Verstöße von Auftraggeberseite zu informieren. Ebenso wichtig und keinesfalls unkollegial ist es, die Ingenieure beim Namen zu nennen, die durch Honorardumping sukzessive einer positiven Fortentwicklung unseres Berufsstandes entgegenwirken.



Messen - Prüfen Schützen



AHRENS
BAUTECHNOLOGIE
HÄNDELSGESELLSCHAFT MBH

Die neue Ausgabe ist erschienen!
Mit aktueller Gerätepreis-Übersicht für
die Raummessung, Hohlraum-Prüfung,
Betonprüfung, Schichtdickenmessung,
Langzeitmessung Temperatur/Luftfeuchte,
Schallmessung, Holz- und Baufeuchte.
Faxen Sie uns Ihren Briefbogen mit dem
Vermerk „Info Messgeräte“ zu!

Fax: 06101 - 545 151

www.ahrens-gruppe.de / eMail: info@ahrens-gruppe.de